



DG(SANCO)2013-6874 - RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN POLEN

26. NOVEMBER – 6. DEZEMBER 2013

**BEWERTUNG DER AMTLICHEN KONTROLLEN DER SICHERHEIT VON LEBENSMITTELN
TIERISCHEN URSPRUNGS, INSBESONDERE VON MILCH UND MILCHERZEUGNISSEN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBENGENANNTEN AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2013-6874).***

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt das Ergebnis eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt vom 26. November bis 6. Dezember 2013 in Polen durchgeführt hat. Hauptziel des Audits war es, die amtlichen Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit der Erzeugung und Lagerung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, insbesondere von Milch und Milcherzeugnissen, zu bewerten.

Das polnische System der amtlichen Kontrollen der Erzeugung von Milch und Milcherzeugnissen ist gut aufgebaut und umfasst angemessene Durchführungsvorschriften, dokumentierte Verfahren und Ressourcen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben. Die Organisation, die Festlegung von Schwerpunkten und die Dokumentation der amtlichen Kontrollen sowie die Einschreibung und die Zulassung der Lebensmittelunternehmer waren im Allgemeinen angemessen, mit Ausnahme der Zulassung und der Kontrollen von Milchsammelstellen.

Die in den Milchbetrieben durchgeführten amtlichen Kontrollen waren im Allgemeinen zufriedenstellend, was die allgemeinen und spezifischen Hygieneanforderungen, die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005, die Etikettierung und Identitätskennzeichnung von Milcherzeugnissen sowie tierische Nebenprodukte angeht. Die amtlichen Kontrollen der HACCP-gestützten Verfahren (HACCP: Hazard Analysis and

Critical Control Points, Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) waren nur zum Teil angemessen. Die amtlichen Kontrollen der Rückverfolgbarkeit und die Überwachung der Rohmilchkontrollen der Lebensmittelunternehmer waren schwach. Darüber hinaus hat die polnische zentrale zuständige Behörde eine Empfehlung aus einem vorhergehenden Bericht des Lebensmittel- und Veterinärdepartaments betreffend die Überwachung von Rohmilchkontrollen nicht aufgegriffen.

Die amtlichen Kontrollen in Milchviehbetrieben waren allgemein im Hinblick auf die Tiergesundheitsanforderungen angemessen. Die amtlichen Kontrollen stellten jedoch nicht sicher, dass bestimmte Anforderungen vollständig erfüllt werden, insbesondere, was die Aufzeichnung der Behandlungen mit Tierarzneimitteln, die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfung in den Milchlagerräumen sowie die Tierhygiene und den Tierschutz anbelangt.

Obgleich die Durchsetzungsmaßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Lebensmittelunternehmer etwaige Mängel beheben, im Allgemeinen angemessen waren, wird das Durchsetzungssystem etwas dadurch in Frage gestellt, dass in einem schweren Fall keine ausreichenden Durchsetzungsmaßnahmen getroffen wurden.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständige Behörde, die auf die Beseitigung der im Rahmen dieses Auditbesuchs festgestellten Mängel ausgerichtet sind.

Empfehlungen

Spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Berichts ist der Kommission ein Aktionsplan vorzulegen, einschließlich der Fristen für dessen Durchführung, aus dem die bereits ergriffenen und die geplanten Maßnahmen hervorgehen, mit denen die Empfehlungen dieses Berichts zur Behebung der festgestellten Mängel aufgegriffen werden sollen.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Betriebe wie Milchsammelstellen vollständig den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nrn. 852/2004 und 853/2004 genügen, wenn sie zugelassen werden.
2.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in den Milchsammelstellen verantwortliche Personal angemessene und zweckdienliche Informationen und Anweisungen erhält (Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
3.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Überwachung der Rohmilchkontrollen, die von den Lebensmittelunternehmern bei der Abholung durchgeführt werden, wirksam ist, wie in Artikel 8 und Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben.

Nr.	Empfehlung
4.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass im Fall der Feststellung von Nichtkonformitäten bzw. Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Artikel 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
5.	Die zuständige Behörde sollte die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen sicherstellen, insbesondere, was HACCP-gestützte Verfahren (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 854/2004), die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfung in Milchlagerräumen sowie die Tierhygiene in den Betrieben (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004) und den Tierschutz (Richtlinie 98/58/EG des Rates) anbelangt.
6.	Die zuständige Behörde sollte die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in den Betrieben in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und allen sonstigen Stoffen, die in Lebensmitteln verarbeitet werden, sicherstellen, damit die Lebensmittelunternehmer den Anforderungen von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genügen.
7.	Die zuständige Behörde sollte wirksame amtliche Kontrollen in den Betrieben sicherstellen, so dass über alle Behandlungen von zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren Buch geführt wird, wie in Artikel 10 der Richtlinie 96/23/EG des Rates und Anhang I Abschnitt III Nummer 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vorgeschrieben.

Die Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen kann unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6874

